



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1988

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	19. 2. 1988	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung)	150
2251	2. 4. 1987	Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln „Kabelpilotprojekt Dortmund“	154

2251

**Bekanntmachung
der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren und Auslagen
(Gebühren- und Auslagensatzung)**

Vom 19. Februar 1988

Aufgrund § 65 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) hat die Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) am 19. Februar 1988 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen beschlossen.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 15. März 1988 die nach § 65 Abs. 4 LRG NW erforderliche Zustimmung erteilt.

Die Satzung wird gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 10 LRG NW bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 17. März 1988

Klaus Schütz

Direktor der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

**Satzung der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren und Auslagen
(Gebühren- und Auslagensatzung)**

Vom 19. Februar 1988

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) hat die Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die LfR erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Verwaltungsgebühren

(1) Die LfR erhebt für die im anliegenden Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen die dort genannten Verwaltungsgebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

(2) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel. Sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung wird eine Gebühr in Höhe von drei Vierteln der Zulassungsgebühr erhoben. Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlaß des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Falle ist die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung zu erheben. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(4) Für die Erteilung des Bescheides über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen, und über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten, sind, wenn insoweit die Widersprüche zurückgewiesen werden, Gebühren und Auslagen zu erheben. Absatz 3 Satz 3 findet Anwendung.

§ 3

Gebührenbemessung

(1) Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen.

(2) Die LfR berücksichtigt nach Maßgabe von Absatz 1 bei der Gebührenbemessung sowohl ihren Verwaltungsaufwand als auch insbesondere die Größe des Verbreitungsgebietes und die damit erreichbaren Zuhörer/Zuschauer, die Programmdauer, die Verbreitungsart, die Übertragungskapazität, die Programmart und die Programmkategorie.

§ 4

Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogenen gelten insbesondere:

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden;
 - a) Die Schreibgebühr beträgt für jede angefangene Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, eine Deutsche Mark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (ausgenommen durch Ablichtung) stattgefunden hat.
 - b) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Schreibgebühr erhoben.
 - c) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Schreibgebühr nach dem Schreibaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 1,20 Deutsche Mark.
 - d) Werden Abschriften durch Ablichtung hergestellt, so werden für jede Seite ohne Rücksicht auf Zeilen- oder Silbenzahl eine Deutsche Mark, bei größerem Format als DIN A 4 zwei Deutsche Mark erhoben.
2. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
4. die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1989, BGBl. I S. 1756, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986, BGBl. I S. 2326 - ZSEG -) zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 ZSEG keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,
5. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Angehörigen der LfR aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährte Vergütung (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
6. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen und Bediensteten keine Zahlungen zu leisten sind,
7. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen,
8. Kosten für Dritte, die auf Antrag oder im Interesse des Zahlungspflichtigen von der LfR hinzugezogen werden.

(2) Die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der LfR, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz und Nr. 6 zweiter Halbsatz mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Verwaltungsgebühren und der Auslagenersatz werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die LfR einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Der Gebührenpflichtige ist vor Beginn der Amtshandlung auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

§ 6

Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 100,- DM übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 100,- DM nach unten abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der LfR der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der LfR oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Konto oder der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 7

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Haushalts- und Finanzsatzung der LfR.

§ 8

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung verursacht oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der LfR abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die LfR als kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind,
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten, deren Berechnung sowie die für die Festsetzung der Gebühren maßgeblichen Gründe.

Ergeht die Kostenentscheidung mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Nummern 1 bis 5 aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Nummer 6 können entfallen. Die mündliche Entscheidung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

(2) Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termines oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

(3) Eine Gebühr für die Kostenentscheidung wird nicht erhoben.

§ 10

Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 11

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub und durch Anmeldung in Konkurs.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 1988

Gebührentarif

Die Mindestgebühr beträgt DM 100, die Höchstgebühr DM 20 000.

I.**Zulassungsentscheidungen****1. Fernsehen**

- | | |
|--|---|
| a) landesweite Fernsehprogramme | |
| aa) Zulassung nach § 4 Abs. 1 LRG NW | von DM 10 000
bis DM 20 000 |
| bb) Verlängerung der Zulassung gemäß § 7 Abs. 6 LRG NW für einen Zeitraum von einem Jahr (Fernsehzeitfrequenz) | von DM 1 000
bis DM 5 000
Diese Gebühr darf zusammen mit der Gebühr nach Tarifstelle I 1. a) aa) und ggf. früher entstandenen Gebühren nach dieser Tarifstelle die unter Tarifstelle I 1. a) aa) vorgesehene Höchstgebühr nicht überschreiten. |
| cc) Weitere Zuweisung von Fernsehfrequenzen | von DM 1 000
bis DM 10 000
Diese Gebühr darf zusammen mit der Gebühr nach Tarifstelle I 1. a) aa) und ggf. früher entstandenen Gebühren nach dieser Tarifstelle die unter Tarifstelle I 1. a) aa) vorgesehene Höchstgebühr nicht überschreiten. |
| b) lokale Fernsehprogramme § 23 i. V. m. § 4 Abs. 1 LRG NW | von DM 2 000
bis DM 10 000 |
- 2. Hörfunk**
- | | |
|--|-------------------------------|
| a) landesweite Hörfunkprogramme § 4 Abs. 1 LRG NW | von DM 7 500
bis DM 15 000 |
| b) lokale Hörfunkprogramme § 23 i. V. m. § 4 Abs. 1 LRG NW | von DM 1 000
bis DM 4 500 |
- 3. Kabeltextverteilendienst § 44 i. V. m. § 4 Abs. 1 LRG NW**
- | | |
|--|-------------------------------|
| | von DM 1 000
bis DM 10 000 |
|--|-------------------------------|
- 4. inhaltlich veränderte, unvollständige oder zeitversetzte Weiterverbreitung herangeführter Programme § 37 Abs. 3 LRG NW**
- | | |
|--------------|-------------------------------|
| a) Fernsehen | von DM 6 000
bis DM 15 000 |
| b) Hörfunk | von DM 3 000
bis DM 8 000 |

II.**Anzeige/Untersagung der Veränderung des Programmschemas/der Programmdauer****1. Fernsehen (§ 8 Abs. 3 LRG NW)**

- | | |
|---------------|------------------------------|
| a) landesweit | von DM 2 000
bis DM 7 000 |
| b) lokal | von DM 1 000
bis DM 3 500 |

2. Hörfunk (§ 8 Abs. 3 LRG NW)

- | | |
|---------------|------------------------------|
| a) landesweit | von DM 1 000
bis DM 5 000 |
| b) lokal | von DM 1 000
bis DM 3 000 |

3. bei weiterverbreiteten Programmen (§ 37 Abs. 3 LRG NW)

- | | |
|--------------|----------------------------|
| a) Fernsehen | von DM 800
bis DM 2 800 |
| b) Hörfunk | von DM 400
bis DM 1 900 |

III.**Genehmigung der Änderung der Zusammensetzung einer Veranstaltergemeinschaft****1. Fernsehen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 LRG NW)**

- | | |
|---------------|------------------------------|
| a) landesweit | von DM 1 000
bis DM 7 000 |
| b) lokal | von DM 200
bis DM 3 500 |

2. Hörfunk (§ 8 Abs. 4 Satz 2 LRG NW)

- | | |
|---------------|----------------------------|
| a) landesweit | von DM 750
bis DM 5 000 |
| b) lokal | von DM 100
bis DM 3 000 |

3. bei weiterverbreiteten Programmen (§ 37 Abs. 3 LRG NW)

- | | |
|--------------|----------------------------|
| a) Fernsehen | von DM 400
bis DM 2 800 |
| b) Hörfunk | von DM 300
bis DM 1 900 |

IV.**Maßnahmen nach § 10 LRG NW****1. Anweisung nach § 10 Abs. 1 LRG NW**

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Fernsehen | |
| aa) landesweit und Fälle gemäß § 30 LRG NW | von DM 1 000
bis DM 2 500 |
| bb) lokal | von DM 500
bis DM 1 250 |
| b) Hörfunk | |
| aa) landesweit | von DM 500
bis DM 2 000 |
| bb) lokal | von DM 100
bis DM 600 |
| c) in den Fällen des § 32 Abs. 4 LRG NW | von DM 100
bis DM 250 |
| d) in den Fällen des § 44 Abs. 2 LRG NW | von DM 100
bis DM 250 |
| e) in den Fällen des § 37 Abs. 3 LRG NW | |
| aa) Fernsehen | von DM 400
bis DM 1 000 |
| bb) Hörfunk | von DM 200
bis DM 750 |

2. Anordnen des Ruhens

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Fernsehen | |
| aa) landesweit | von DM 1 000
bis DM 5 000 |
| bb) lokal | von DM 500
bis DM 2 500 |
| b) Hörfunk | |
| aa) landesweit | von DM 500
bis DM 3 750 |
| bb) lokal | von DM 100
bis DM 1 200 |
| c) in den Fällen des § 32 Abs. 4 LRG NW | von DM 100
bis DM 500 |
| d) in den Fällen des § 44 Abs. 2 LRG NW | von DM 100
bis DM 500 |

- e) in den Fällen des § 37 Abs. 3 LRG NW
- | | |
|---------------|----------------------------|
| aa) Fernsehen | von DM 400
bis DM 2 500 |
| bb) Hörfunk | von DM 200
bis DM 1 400 |
3. Widerruf/Rücknahme
- a) Fernsehen
- | | |
|--|--------------------------|
| aa) landesweit
§ 10 Abs. 4, 5, 7 LRG NW | 3/4 der Zulassungsgebühr |
| bb) lokal
§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 4, 5, 7 LRG NW | 3/4 der Zulassungsgebühr |
- b) Hörfunk
- | | |
|--|--------------------------|
| aa) landesweit
§ 10 Abs. 4, 5, 7 LRG NW | 3/4 der Zulassungsgebühr |
| bb) lokal
§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 4, 5, 7 LRG NW | 3/4 der Zulassungsgebühr |
4. Widerruf gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 2 LRG NW
- | | |
|---------------------------|--------------------------|
| a) landesweites Fernsehen | 3/4 der Zulassungsgebühr |
| b) landesweiter Hörfunk | 3/4 der Zulassungsgebühr |
5. Widerruf gemäß § 29 Abs. 7 LRG NW
- | | |
|----------------------|--------------------------|
| a) lokales Fernsehen | 3/4 der Zulassungsgebühr |
| b) lokaler Hörfunk | 3/4 der Zulassungsgebühr |
6. Widerruf/Rücknahme bei weiterverbreiteten Programmen § 37 Abs. 3 LRG NW
- | | |
|--------------|--------------------------|
| a) Fernsehen | 3/4 der Zulassungsgebühr |
| b) Hörfunk | 3/4 der Zulassungsgebühr |

V.

Zustimmung zur Übertragung von Sendungen in verschiedene Einrichtungen

gemäß § 32 Abs. 2 LRG NW
gilt auch für Fälle des § 37 Abs. 3 LRG NW
(Zustimmung)

von DM	100
bis DM	500

VI.

Zulassung von Ausnahmen der Kanalbelegung in Kabelanlagen

gemäß § 41 Abs. 3 LRG NW

von DM	100
bis DM	500

VII.

Maßnahmen gemäß § 40 LRG NW

1. Anordnung nach § 40 Abs. 2 LRG NW (Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung)
- | | |
|--------------|----------------------------|
| a) Fernsehen | von DM 500
bis DM 1 000 |
| b) Hörfunk | von DM 100
bis DM 750 |
2. Maßnahmen nach § 40 Abs. 3 LRG NW (nach Beginn der Weiterverbreitung)
- a) Schriftlicher Hinweis auf Untersagungsgrund
- | | |
|---------------|----------------------------|
| aa) Fernsehen | von DM 100
bis DM 2 000 |
|---------------|----------------------------|

- | | |
|-------------|----------------------------|
| bb) Hörfunk | von DM 100
bis DM 1 500 |
|-------------|----------------------------|
- b) Befristete Untersagung
- | | |
|---------------|----------------------------|
| aa) Fernsehen | von DM 100
bis DM 3 000 |
| bb) Hörfunk | von DM 100
bis DM 2 250 |
- c) endgültige Untersagung
- | | |
|---------------|----------------------------|
| aa) Fernsehen | von DM 500
bis DM 4 000 |
| bb) Hörfunk | von DM 500
bis DM 3 000 |

VIII.

Entscheidung der LfR über Ausnahmen von den Zeitgrenzen und Bewertungen der Jugendschutzbestimmungen

gemäß § 14 Abs. 4 LRG NW im Einzelfall

1. Fernsehen
- | | |
|---------------|----------------------------|
| a) landesweit | von DM 100
bis DM 3 000 |
| b) lokal | von DM 100
bis DM 1 500 |
2. Hörfunk
- | | |
|---------------|----------------------------|
| a) landesweit | von DM 100
bis DM 2 250 |
| b) lokal | von DM 100
bis DM 1 125 |

IX.

Entscheidung der LfR über Ausnahmen vom Verbot der Unterbrecherwerbung bei Sportsendungen

gemäß § 22 Abs. 4 LRG NW im Einzelfall

- Fernsehen
- | | |
|---------------|----------------------------|
| a) landesweit | von DM 100
bis DM 3 000 |
| b) lokal | von DM 100
bis DM 1 500 |

X.

Offener Kanal gemäß § 35 Abs. 1 LRG NW

1. Zulassung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 35 Abs. 1 LRG NW
- | | |
|----|-----|
| DM | 100 |
|----|-----|
2. Widerruf und Rücknahme gemäß § 35 Abs. 2, 3 LRG NW
- | | |
|----|-----|
| DM | 100 |
|----|-----|

XI.

Amtshandlungen nach § 2 Abs. 4 dieser Gebührensatzung

1. Erteilung des Bescheides über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen und wenn insoweit die Widersprüche zurückgewiesen werden.
- | | |
|--------|-------|
| von DM | 100 |
| bis DM | 1 000 |
2. Erteilung des Bescheides über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten und wenn insoweit die Widersprüche zurückgewiesen werden.
- | | |
|--------|-----|
| von DM | 100 |
| bis DM | 400 |

2251

Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln „Kabelpilotprojekt Dortmund“

Vom 2. April 1987

Der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln hat am 2. April 1987 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ vom 19. März 1985 – WDR-Gesetz – (GV. NW. S. 237) nachfolgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln „Kabelpilotprojekt Dortmund“ vom 28. August 1984 (GV. NW. S. 600) beschlossen:

1. In der Präambel der Satzung werden die Worte „als Bestandteil der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 27. Januar 1956 (GV. NW. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluß vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 78),“ durch die Formulierung „als Bestandteil der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) An den Einleitungssatz werden nach den Worten „wie folgt festgesetzt“ unter Ersetzung des Doppelpunkts durch ein Komma die Worte angefügt: „wobei kein Anspruch darauf besteht, daß diese Programme während der Dauer des Modellversuches ständig zugänglich sind (§ 1 Abs. 5 Ziff. 4 KabVersG NW):“.
 - b) In § 10 Abs. 2 a) werden die Worte „Familienkanal – 40 DM“ gestrichen. Die Buchstaben C. bis D. werden die Buchstaben B. bis C.
3. In § 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung werden die Worte „nach fünf Minuten“ durch die Worte „nach zwanzig Minuten“ ersetzt.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 2. April 1987

Friedrich Nowotny
Intendant

– GV. NW. 1988 S. 154.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359